



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
102 Zentrale Dienste u. Ratsbüro

Vorlagen-Nummer

201/11

1

Sitzungsvorlage

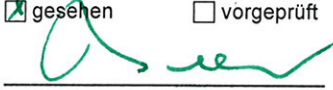
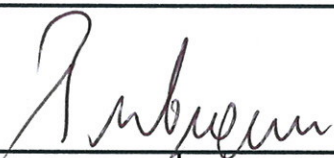
Datum: **04.03.2011**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.09.2011	
2.				
3.				
4.				

Bestellung eines neuen Mitgliedes in den Verwaltungsrat der BKJ

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler bestellt mit sofortiger Wirkung Frau Gabi Brettnacher anstelle von Herrn Heinz Kaltenbach als stellvertretende Vorsitzende in den Verwaltungsrat der „Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ“.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften	
			
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Herr Heinz Kaldenbach, der als Leiter des Jugendamtes der Stadt Eschweiler in den Verwaltungsrat der „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ“ als stellvertretender Vorsitzender mit Beschluss des Rates vom 28.10.2009 bestellt war, ist zwischenzeitlich aus dem Dienst ausgeschieden.

Frau Brettnacher wurde mit Ratsbeschluss vom 04.05.2011 zur Leiterin des Jugendamtes bestellt. Eine entsprechende personelle Veränderung im Verwaltungsrat der BKJ ist daher erforderlich.

Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Stadt Eschweiler über die BKJ wählt der Rat der Stadt Eschweiler die übrigen Mitglieder (alle, bis auf den Vorsitzenden) für die Dauer von fünf Jahren. § 50 Abs. 4 GO NRW gilt sinngemäß.

Scheidet eine Person vorzeitig aus einem Gremium, für das sie bestellt war, aus, wählt der Rat gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW einen Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Aufgrund des § 5 Abs. 2 S. 3 der Satzung über die BKJ i.V.m. § 113 GO NRW schlägt die Verwaltung vor, Frau Brettnacher zur stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BKJ zu wählen.